

AUSGABE

012015

PRÜFREPORT

DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (LFM)

PRÜFREPORT SPEZIAL ZUM THEMA SATIRE!

- › SATIRE UND PROGRAMMGRUNDSÄTZE S.06
- › SATIRE UND JUGENDMEDIENSCHUTZ S.07
- › DARF MAN AUF DER BÜHNE ALLES SAGEN? S.08



INHALT

EINLEITUNG	03
RECHTLICHES RÜSTZEUG	04
PRÜFREPORT SPEZIAL	
DARF SATIRE WIRKLICH ALLES?	05
SATIRE UND PROGRAMMGRUNDSÄTZE	06
SATIRE UND JUGENDMEDIENSCHUTZ	07
BESCHWERDEN	
DARF MAN AUF DER BÜHNE ALLES SAGEN?	08
FROH SEIN, DASS MAN KEIN DICKER IST?	09
SCHLUSSWORT	10
IMPRESSUM	11

EINLEITUNG

Privater Rundfunk (TV und Radio) unterliegt gesetzlich vorgeschriebenen Programmanforderungen. Auch das Internet ist kein rechtsfreier Raum.

Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) überprüft, ob diese gesetzlichen Regelungen eingehalten bzw. umgesetzt werden. In welchen konkreten Fällen die LfM weiterhelfen kann, ist unter > www.lfm-nrw.de ausführlich dargestellt. Darüber hinaus finden sich auf der Internetseite umfassende Informationen zum gesamten Aufgabenspektrum der LfM.

Die LfM befasst sich vor allem mit Fragen des Jugendmedienschutzes, der Werbung und der Programmgrundsätze. Im Bereich des Internets sind darüber hinaus auch Impresumsangelegenheiten von Interesse.

Ein besonders aktuelles und nicht selten schwieriges Thema ist in diesem Zusammenhang die Auseinandersetzung mit satirischen Inhalten. Daher soll in dieser Spezialausgabe des Prüfreports die Frage „Was darf Satire?“ genauer beleuchtet werden.

Im Folgenden werden nicht nur allgemeine Informationen zum Thema vermittelt, sondern darüber hinaus konkrete Fälle aus der Arbeit der LfM zur beispielhaften Veranschaulichung vorgestellt.

Hier und in anderen Fällen ist zu beachten, dass nicht jede Beschwerde zu einem juristischen Verfahren führt. Dennoch fördern Anfragen und Beschwerden nicht selten eine weiterführende Auseinandersetzung mit Thematiken und erzielen auch ohne Paragraphen und Sanktionen ihre Wirkung.

Nachfragen und hinweisen lohnt!

RECHTLICHES RÜSTZEUG

Die rechtlichen Grundlagen, welche die LfM bei der Bewertung von Medieninhalten heranzieht, sind vor allem der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV), der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) oder auch das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW).

Bei Interesse können > [hier](#) Informationen im Detail abgerufen werden.

Eine Broschüre der LfM informiert darüber hinaus anschaulich über die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von Fernsehen, Hörfunk und Internet. Dabei präsentiert sie sowohl die oben genannten juristischen Grundlagen als auch konkrete Handlungsmöglichkeiten für Nutzer.

> [Weblink](#) zum Download der Broschüre als PDF.

DARF SATIRE WIRKLICH ALLES?

Die Frage „Was darf Satire?“ hat insbesondere nach dem Anschlag auf die Redaktion der Satirezeitschrift Charlie Hebdo in Paris im Januar 2015 erneut an Aktualität gewonnen. Wir, die LfM, erhalten ebenfalls immer wieder Anfragen und Beschwerden, die sich auf die Frage beziehen, wie weit Satire bzw. Kunst in den Medien eigentlich gehen darf.

Satire und Parodie sind Stilelemente, die in künstlerischen Produkten wie etwa dem Kabarett, der karikaturistischen Darstellung oder auch im Bereich der Musik ihre Anwendung finden. Sie zeichnen sich dadurch aus, bestimmte Aspekte der Wirklichkeit in überzeichneter, ironischer und sarkastischer Art und Weise darzustellen. Diese Gestaltungsformen sind dabei Ausdruck eines bestimmten Aussagekerns, der oftmals eine gesellschaftskritische Bedeutung trägt.

Erfahrungsgemäß wird davon ausgegangen, dass das unvoreingenommene Publikum die Beziehung zwischen künstlerisch übertriebener Darstellungsweise und tatsächlichem Aussagekern erkennt. Die Kunstfreiheit räumt daher Schöpfern satirischer Produkte eine gewisse Freiheit ein. Dennoch besteht gerade bei der Interpretation ironischer, sarkastischer und oftmals provokanter Satireformen stets die Gefahr, dass Missverständnisse hervorgerufen werden. Schnell werden Inhalte dann als Diskriminierung, Beleidigung oder Verstoß gegen die Menschenwürde interpretiert.

Werte wie etwa die Achtung der Menschenwürde, die Förderung eines diskriminierungsfreien Miteinanders in der Gesellschaft, Toleranz gegenüber unterschiedlichen Weltanschauungen, sittlichen und religiösen Überzeugungen sowie die Achtung der persönlichen Ehre sind in den Programmgrundsätzen fest verankert. Diese Grundsätze sind von den Rundfunkveranstaltern einzuhalten und können die Kunstfreiheit unter Umständen beschränken.

Auch der Jugendschutz kann die Kunstfreiheit in ihre Schranken weisen. Kinder und Jugendliche sollen nicht mit entwicklungsbeeinträchtigenden Medienprogrammen in Berührung kommen. Dieser Aspekt spielt bei satirischen Angeboten eine bedeutende Rolle, da gerade Jüngere Schwierigkeiten haben können, die künstlerische Einkleidung von dem eigentlichen Aussagekern zu trennen. Das auf der Bühne Präsentierte kann aufgrund dessen schnell als erwünschte Verhaltensweisen interpretiert werden.

Aufgrund der Schwierigkeiten, die sich hinsichtlich der Interpretation und Prüfung satirischer Medieninhalte ergeben, soll dieser Prüfreport Einblicke in die Arbeit der LfM geben, welche sich insbesondere mit satirischen Fällen auseinandersetzt.

SATIRE UND PROGRAMMGRUNDSÄTZE

Bei Beschwerden oder Anfragen zu satirischen Angeboten prüft die LfM, ob die entsprechenden Inhalte als Verstoß gegen die Programmgrundsätze zu werten sind. Dabei muss stets die Kunst- und Meinungsfreiheit beachtet werden.

Die Meinungs- sowie die Kunstfreiheit erlauben es, auf drastische und überspitzte Darstellungsformen zurückzugreifen, um Kritik an der Gesellschaft zu üben. Das Stilelement der Satire wird dabei oftmals eingesetzt, um mit schonungsloser Entschlossenheit auf gesellschaftliche Missstände oder Vorurteile hinzuweisen und Menschen zum Nachdenken anzuregen. Damit trägt die satirische Kunstform zur Meinungsbildung und Meinungsvielfalt in der Gesellschaft bei.

Um diese Art der Kunst von selbstzweckhaften Beleidigungen, Diskriminierungen oder Herabwürdigungen zu unterscheiden, sollten zunächst entsprechende Begriffe definiert werden.

Von einer Missachtung der Menschenwürde spricht man beispielsweise dann, wenn Menschen zu Objekten degradiert werden. Dies kann unter Umständen durch die Darstellung von Personen geschehen, die sterben oder schwerem körperlichen oder seelischen Leid ausgesetzt sind.

Diskriminierung wird als Benachteiligung einzelner Menschen oder Personengruppen aufgrund bestimmter Merkmale definiert. Solche Merkmale sind beispielsweise Geschlecht, Sprache, sexuelle Neigung oder äußere Kennzeichen. Eine extreme Art der Diskriminierung ist die Volksverhetzung, bei der systematisch Hass gegen Bevölkerungsgruppen geschürt oder Gewalt propagiert wird.

Als *Beleidigungen* werden Angriffe auf die persönliche Ehre bezeichnet. Dies können beispielsweise Beschimpfungen sein, die nur als solche interpretiert werden können. Dabei ist es auch wichtig zu fragen, wer eigentlich als beleidigungsfähig angesehen werden kann. Dem Gesetz nach sind dies Einzelpersonen oder Personengruppen, wobei sich letztere deutlich eingrenzen lassen müssen.

Wie lässt sich nun erkennen, wann provokante Medieninhalte eine Gesellschaftskritik darstellen und wann sie gegen die Programmgrundsätze verstoßen? Satire ist manchmal so grenzwertig, dass es sich für Zuschauer schwierig gestaltet, den intendierten gesellschaftskritischen Aussagekern zu erfassen. Dennoch gibt es Faktoren, die auf den satirischen Charakter eines Programms hinweisen.

Zumeist ist die Übertriebenheit der provokanten und polemischen Ausdrucksweise bereits ein Hinweis darauf, dass der Gesellschaft der Spiegel vorgehalten werden soll. Dieser Aspekt ist jedoch bei der Interpretation entsprechender Medieninhalte nicht immer ausreichend. Provokante Äußerungen oder Beschimpfungen sollten daher stets als Teil eines Ganzen bzw. im Kontext der Sendung betrachtet werden. Satirische Angebote werden normalerweise im Rahmen eines strukturierten künstlerischen Konzepts präsentiert. Dieses beinhaltet neben überspitzten Passagen zumeist relativierende Aussagen oder Hinweise auf den satirischen Charakter des Programms.

Schlussendlich sollte dennoch betont werden, dass die Kunstfreiheit keineswegs über den Tatbeständen der Diskriminierung, Beleidigung oder Volksverhetzung steht. Satire bzw. Kunst darf nicht alles. Deshalb ermutigt die LfM Mediennutzer zu einem kritischen Umgang mit Medieninhalten. Im Zweifel ist es stets ratsam, sich an die LfM zu wenden.

SATIRE UND JUGENDMEDIENSCHUTZ

Kinder und Jugendliche können die Zweideutigkeit satirischer Programme kaum erfassen. Dies kann dazu führen, dass dargebotene Verhaltensweisen oder Ansichten verstörend wirken oder aber vom jungen Publikum übernommen werden. Der Jugendmedienschutz ist daher bei der Prüfung satirischer Angebote ein wichtiges Thema.

Die Aufgabe des Jugendmedienschutzes ist es, Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Medienangeboten zu schützen. Entwicklungsbeeinträchtigende Programme sind beispielsweise solche, die Inhalte zeigen, welche vom jüngeren Publikum emotional nicht bewältigt werden können. Auch die Darstellung problematischer Rollenbilder, die etwa ein antisoziales, intolerantes oder respektloses Verhalten als angemessen vermitteln, kann die Entwicklung von Jüngeren beeinträchtigen.

Die Interpretation satirischer Angebote ist für Kinder und Jugendliche überaus schwierig. Oftmals sind sie in ihrer Entwicklung und in ihrem Erfahrungsschatz noch nicht weit genug vorangeschritten, um satirische Aussagen als Gesellschaftskritik erfassen zu können. Gleichzeitig haben Medieninhalte und medial vermittelte Persönlichkeiten einen hohen Vorbildcharakter. Aufgrund dieser Faktoren besteht ein hohes Risiko, dass Missinterpretationen satirischer Äußerungen zustande kommen und Kinder und Jugendliche negativ in ihrer Entwicklung beeinflusst werden.

Es ist daher sicherzustellen und von der LfM zu prüfen, dass Kinder und Jugendliche entsprechender Altersstufen nicht mit ungeeigneten satirischen Angeboten in Berührung kommen.

Im Fernsehen erfolgt der Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die Sendezeiten und durch technische Vorkehrungen. Entwicklungsbeeinträchtigende Programme dürfen demnach nur zu Zeiten ausgestrahlt werden, zu denen Kinder entsprechender Altersstufen gewöhnlich nicht fernsehen. Darüber hinaus müssen Sendungen für Zuschauer ab 16 und ab 18 Jahren entsprechend gekennzeichnet werden.

Technische Möglichkeiten, in denen der Jugendschutz seine Anwendung findet, sind etwa Jugendschutzsperrungen. Bestimmte digital verbreitete Programme können in diesem Fall nur durch einen bestimmten Code freigeschaltet werden.

„DARF MAN AUF DER BÜHNE ALLES SAGEN?“

Veranstalter: VIVA/CC
Sendung: „Serdar Somuncu:
Der Hassprediger
Hardcore Live“
Sendedatum: 01.01.2015
Sendezeit: 00:00 Uhr

„Ist es denn noch Kunstfreiheit, wenn er von Mord und Vergewaltigung von Kindern redet? [...] Was muß ein Satiriker (noch) sagen, damit er gesetzlich belangt wird? [...] Ich kann es mir nicht vorstellen, was das sein könnte, wenn das alles was er von sich gibt gesetzlich gedeckt ist.“

Der Anlass für die Anfrage war der Inhalt des Kabarettprogramms „Serdar Somuncu: Der Hassprediger Hardcore Live“, welches am 01.01.2015 um 00:00 Uhr auf Comedy Central (VIVA) ausgestrahlt wurde. Somuncu bedient sich darin gesellschaftlich vorherrschender Klischees gegenüber Ausländern, Homosexuellen, Muslimen sowie anderen Personengruppen und gibt diese in sehr anstößiger Art und Weise wieder. Der Beschwerdeführer stellte in diesem Zusammenhang die Frage: „Darf man auf der Bühne alles sagen?“

Bei der Sendung „Serdar Somuncu: Der Hassprediger Hardcore Live“ handelt es sich um ein politisches Kabarett, einer Form der darstellenden Kunst, welche somit dem Schutz der Kunstfreiheit unterliegt. Eine Beschränkung der Kunstfreiheit kann jedoch durch die Programmgrundsätzen und/oder den Jugendmedienschutz erfolgen.

Es ist deutlich zu erkennen, dass Somuncu seine provokanten Äußerungen in ein künstlerisches Konzept einbettet. Er richtet seine „Beschimpfungen“ dabei nicht an eine bestimmte Person oder Personengruppe, sondern thematisiert viele verschiedene Bevölkerungsgruppen. Gleichzeitig lässt er immer wieder relativierende Aussagen in seine Sendung einfließen. Diese weisen deutlich darauf hin, dass es sich bei dem Programm um ein satirisches Angebot handelt, welches der Gesellschaft den Spiegel vorhalten soll.

Dennoch könnte die Sendung in Hinblick auf den Jugendmedienschutz durchaus als entwicklungsbeeinträchtigend eingestuft werden. Die Inhalte Somuncus Programms sind nicht nur grenzwertig, sondern auch von einer überaus vulgären Wortwahl geprägt. Kinder und Jugendliche könnten dadurch verstört werden oder aber die dargebotenen Äußerungen als sozial erwünscht interpretieren.

Somuncus Kabarettssendung wurde um 00:00 Uhr ausgestrahlt. Weiterhin erfolgte vor dem Programm der Hinweis: „Die nachfolgende Sendung ist für Zuschauer unter 16 Jahren nicht geeignet.“ Zusätzlich ist auch die DVD der Sendung mit einem „FSK ab 16 freigegeben“-Hinweis gekennzeichnet. Durch die Sendezeit und den entsprechenden Hinweis sollte sichergestellt sein, dass Kinder und Jugendliche jüngerer Altersstufen nicht mit dem Programm in Berührung kommen.

Die Kabarettssendung von „Serdar Somuncu“ wurde von der LfM eingehend geprüft und schließlich nicht als Verstoß bewertet.

„DARF MAN FROH SEIN, DASS MAN KEIN DICKER IST?“

Veranstalter: Radio Köln

Sendedatum: 05.03.2015

Sendezeit: 07:15 Uhr

„Der Inhalt des Musiktitels ist durchaus nicht komisch, sondern zutiefst beleidigend und demütigend für alle Menschen, welche unter Übergewicht leiden.“

Die bei der LfM eingegangene Beschwerde bezog sich auf die Ausstrahlung des Musiktitels „Dicke“ von Marius Müller-Westernhagen am 05.03.2015 um 07:15 Uhr auf Radio Köln. Das bereits kurz nach seiner Erscheinung im Jahr 1978 kontrovers diskutierte Lied, beinhaltet Aussagen wie etwa „Ich bin froh, dass ich kein Dicker bin, denn dick sein ist ‘ne Quälerei“ und „Ich bin froh, dass ich so’n dürrer Hering bin, denn dünn bedeutet frei zu sein“.

Als krankheitsbedingt übergewichtige Person, sah der Beschwerdeführer sich selbst und alle übergewichtigen Personen gleichermaßen beleidigt und diskriminiert.

Das Lied beinhaltet Passagen, die durchaus (missverständlich) als Kritik an übergewichtigen Personen interpretiert werden könnten. In diesem Fall muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass Kritik an Personengruppen bis zu einer gewissen Grenze durch die Meinungsfreiheit gestattet wird. Die Grenze zur Schmähkritik, ist erst dann überschritten, wenn ausschließlich die Herabwürdigung von Personen im Vordergrund steht. Dies ist in dem Lied „Dicke“ nicht der Fall.

Die Bevölkerungsgruppe „übergewichtige Personen“ stellt darüber hinaus kein beleidigungsfähiges Kollektiv dar, denn eine Eingrenzung übergewichtiger Menschen ist nur schwer möglich.

Zudem kann bei genauer Betrachtung des Lieds angenommen werden, dass der tatsächliche Aussagekern nicht dem provokanten Songtext entspricht. Gerade die extreme Polemik und Provokation, weisen auf einen satirischen Charakter des Songs hin. Das Lied kann somit als Denkanstoß zur Auseinandersetzung mit realen Vorurteilen gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen interpretiert werden. Damit ist es ein Beitrag zur Meinungsbildung und Meinungsvielfalt in der Gesellschaft.

Im Falle des Liedes „Dicke“ konnte durch die LfM kein Verstoß festgestellt werden

SCHLUSSWORT

**INSGESAMT BLEIBT ZU BETONEN:
NACHFRAGEN UND HINWEISEN LOHNT!
DIE LFM BLEIBT DRAN UND INFORMIERT –
AUCH IN DER NÄCHSTEN AUSGABE DES PRÜFREPORTS.**

IMPRESSUM

Herausgeber

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211. 77 00 7-0
Fax: 0211. 72 71 70
www.lfm-nrw.de
info@lfm-nrw.de

Stabstelle Presse & Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich: Dr. Peter Widlok

Abteilung Regulierung

Verantwortlich: Holger Girbig
Redaktion: Tania Zobel
Redaktionelle Unterstützung: Sarah Schonert

Gestaltung

Fritjof Wild, serviervorschlag.de



Diese Publikation steht unter der Creative-Commons-Lizenz **BY-NC-ND 4.0 DE**, d. h. die unveränderte, nichtkommerzielle Nutzung und Verbreitung der Inhalte auch in Auszügen ist unter Namensnennung der Autoren sowie Angabe der Quelle LfM NRW und der Webseite www.lfm-nrw.de erlaubt.

Weitere Informationen unter: > <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Über die in der Lizenz genannten hinausgehende Erlaubnisse können auf Anfrage durch den Herausgeber gewährt werden. Wenden Sie sich dazu bitte an info@lfm-nrw.de.

Stand
Mai 2015